

beschäftigt als: Mitarbeiter

bei: Gaststätte

Änderung der Wohnanschrift / Beschäftigungsstelle:

Stuhlprobe:

Die o.a. Person ist ihrer Verpflichtung zur Untersuchung einer Stuhlprobe gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 BSeuchG nachgekommen. Hinderungsgründe nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BSeuchG liegen nicht vor.

Datum 12.08.1997

Unterschrift *Jutta Schneider*
i.A. (Jutta Schneider)

Angestellte

Gesundheitsamt
Kusel

Name: Meyer

Vorname: Volker

Geburtsdatum: 01.01.1962

Wohnanschrift: Auf Röth 01

67742 Lauterecken

ZEUGNIS

gemäß § 18 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG)
Tätigkeit oder Beschäftigung beim Verkehr mit Lebensmitteln

Die o.a. Person hat sich der vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen. Es liegen keine Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Tätigkeit oder Beschäftigung beim Verkehr mit Lebensmitteln nach § 17 Abs. 1, 3 o. 4 BSeuchG vor. Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn die Tätigkeit/Beschäftigung nicht innerhalb von 6 Wochen aufgenommen wird.

Innerhalb von 4 Wochen - im Falle einer Verhinderung aus zwingenden Gründen innerhalb eines Jahres - nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung ist gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 BSeuchG erneut eine Stuhlprobe untersuchen zu lassen.

ausgestellt durch Gesundheitsamt

Gesundheitsamt
Kusel

Untersuchungen (§ 18 Abs. 1 und 2 BSeuchG)

Datum		Ergebnis	Unterschrift und Stempel
01.08.1997	Erstuntersuchung	Keine Hinderungsgründe	i.A. (Jutta Schneider)
09.08.1997	Kontrolluntersuchung	nach § 17 BSeuchG	Angestellte Gesundheitsamt Kusel

Hinweis:

1. Das Zeugnis ist dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hält das Zeugnis an der Arbeitsstätte verfügbar, um es der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt auch für sein eigenes Zeugnis, für die Bescheinigung über die Überprüfung der Stuhlprobe und für die Eintragung über Wiederholungsuntersuchungen.
2. Zur erneuten Untersuchung einer Stuhlprobe nach Aufnahme der Tätigkeit ist das mitgegebene Röhrchen zu verwenden und gemäß dem ausgehändigten Merkblatt für die Abgabe von Stuhlproben einzusenden.
3. Wird die Untersuchung durch einen zugelassenen Arzt nach § 18 Abs. 4 BSeuchG durchgeführt, ist die Unterschrift durch einen Stempelabdruck zu ergänzen. Dies gilt auch für die nachfolgende Bescheinigung über die Überprüfung der Stuhlprobe und für die Eintragungen über Wiederholungsuntersuchungen.